

ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG GEMÄß § 6a BAUGB ZUR 5. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS FÜR DEN BEREICH „SOLARPARK NEUBURG“ DER GEMEINDE NEUBURG

Gemäß § 6a Abs. 1 BauGB ist der 5. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich „Solarpark Neuburg“ der Gemeinde Neuburg eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Flächennutzungsplanänderung berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Chronologie des Verfahrens

Aufstellungsbeschluss	23.08.2018		
Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung (gemäß § 3 Abs. 1 BauGB)	11.02.2019	bis	12.03.2019
Frühzeitige Beteiligung der Behörden u. sonstiger Träger öffentlicher Belange (gemäß § 4 Abs. 1 BauGB)	25.01.2019	bis	12.03.2019
Entwurfsbeschluss	25.04.2019		
Öffentliche Auslegung (gemäß § 3 Abs. 2 BauGB)	03.06.2019	bis	05.07.2019
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (gemäß § 4 Abs. 2 BauGB)	20.05.2019	bis	05.07.2019
Abwägungsbeschluss (gemäß § 4 Abs. 2 BauGB)	25.11.2021		
Feststellungsbeschluss	25.11.2021		

Anlass der Planaufstellung

Freiflächen-Photovoltaikanlagen gelten nicht als privilegiertes Vorhaben im Sinne des § 35 BauGB. Insofern kann Baurecht nur über einen Bebauungsplan geschaffen werden. Die Gemeinde Neuburg hat am 23.08.2018 den Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Neuburg“ der Gemeinde Neuburg gefasst. Im Sinne des Entwicklungsgebotes ist für den Geltungsbereich der 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Neuburg die Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes gem. § 11 Abs. 2 BauNVO notwendig. Damit werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erzeugung von Solarstrom geschaffen. Der wirksame Flächennutzungsplan stellt den Planungsraum als Fläche für die Landwirtschaft dar. Die geplante Nutzung als

sonstiges Sondergebiet im Sinne von § 11 Abs. 2 BauNVO lässt sich deshalb nicht aus dem wirksamen Flächennutzungsplan entwickeln. Insofern soll zur Schaffung einer städtebaulichen Ordnung der Flächennutzungsplan der Gemeinde Neuburg gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren geändert werden. Auf die Darstellung oder die konkrete Beschreibung eines Gesamtkonzeptes wird verzichtet, denn die Auswahl des Vorhabenstandortes erfolgt aufgrund von konkreten Investitionsabsichten eines Vorhabenträgers auf der Basis der derzeitigen Förderkulisse des EEG. Aus Sicht der Gemeinde Neuburg als Plangeber ist die in Rede stehende Änderung des Flächennutzungsplans im Vernehmen mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 16 „Solarpark Neuburg“ erforderlich. Gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB haben Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Was im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB städtebaulich erforderlich ist, bestimmt sich maßgeblich nach der jeweiligen Konzeption der Gemeinde. Welche städtebaulichen Ziele die Gemeinde sich setzt, liegt in ihrem planerischen Ermessen. Der Gesetzgeber ermächtigt sie, die "Städtebaupolitik" zu betreiben, die ihren städtebaulichen Ordnungsvorstellungen entspricht. Nicht erforderlich im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB sind demgegenüber in aller Regel nur solche Bauleitpläne, die einer positiven Planungskonzeption entbehren und ersichtlich der Förderung von Zielen dienen, für deren Verwirklichung die Planungsinstrumente des Baugesetzbuchs nicht bestimmt sind (ständige Rechtsprechung vgl. statt vieler; OVG Lüneburg, Urteil vom 10.08. 2010 – 1 KN 218/07 – juris, Rn.99; OVG Münster, Urteil vom 17. 02.2011 – 2 D 36/09.NE – juris, Rn.120). Zudem gibt der Erforderlichkeitsgrundsatz der Gemeinde einen weiten Spielraum; er ermächtigt sie zu einer ihren Vorstellungen entsprechenden Städtebaupolitik. Die Vorschrift verlangt nicht, dass für die Planung als Ganzes und für die einzelnen Festsetzungen ein unabweisbares Bedürfnis vorliegt; es genügt, wenn eine Regelung vernünftigerweise geboten ist (VGH München, Urteil vom 24.08.2015 – 2 N 14.486 – juris, Rn.33).

Das mit einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan auch privaten Interessen, namentlich denen des Vorhabenträgers Rechnung getragen wird, ist im Hinblick auf die Erforderlichkeit unschädlich. Das Oberverwaltungsgericht Münster urteilte darüber am 17.02.2011 (2 D 36/09.NE – juris, Rn. 129, 130). Ausgehend von dieser Rechtsprechung kann der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung im Vernehmen mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 16 die planungsrechtliche Erforderlichkeit nicht abgesprochen werden. Die in Rede stehende Planung entspricht den städtebaulichen sowie gemeindlichen Entwicklungszielen des Plangebers. Die Erforderlichkeit der vorliegenden Planung ist aufgrund einer Vielzahl von Gründen veranlasst. Die Gemeinde beabsichtigt mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Gemeindegebiet mit Hilfe des Planungsrechts gestaltend zu steuern. Die solare Energieerzeugung im Gemeindegebiet im Sinne der energiepolitischen Zielstellung des Bundesgesetzgebers zu unterstützen.

Der Bebauungsplan dient damit insbesondere den Belangen der Wirtschaft und der Sicherung und Erzeugung erneuerbarer Energien im Sinne des EEG. Dass es sich hierbei um zulässige städtebauliche Zielsetzungen handelt, steht folglich nicht im Zweifel (vgl. insoweit auch § 1 Abs. 6 Nr. 8 lit. a) und c) BauGB).

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neuburg hat mit der Sitzung am 23.08.2018 die Aufstellung dieses Bebauungsplanverfahrens beschlossen.

Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange:

Für die Umweltbelange wurde gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen Umweltauswirkungen ermittelt worden sind. Diese Belange wurden im Umweltbericht gemäß § 2a BauGB als gesonderter Teil der Begründung zum Bebauungsplan dargelegt.

Die eingehende Prüfung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens auf die zusammengefassten Schutzgüter ergab, dass mögliche Beeinträchtigungen nicht die Erheblichkeitskennwerte überschreiten.

Die Prüfung der Wirkung des Vorhabens auf die Schutzgüter im Geltungsbereich ergab, dass diese nicht erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt werden.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind nach der Prüfung als nicht erheblich zu bewerten.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Umwelt als Summe der beschriebenen und bewerteten Schutzgüter kann nicht festgestellt werden.

Art und Weise der Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung:

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom 11.02.2019 bis 12.03.2019. Es wurde Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Die Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 25.01.2019. Sie wurden aufgefordert, sich auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern.

Anhand dieser Stellungnahmen wurden der Untersuchungsrahmen und der Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB festgelegt.

Die formelle Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 erfolgte in der Zeit vom 03.06.2019 bis 05.07.2019.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung lagen zusätzlich zum Planentwurf sowie Begründung mit Umweltbericht und Anhängen folgende Informationen zu den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen umweltrelevanten Belangen vor, die eingesehen werden konnten:

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Boden

- Innerhalb des Geltungsbereiches sind keine Böden mit hoher Bedeutung als Lebensraum für Flora und Fauna sowie für den Stoff- und Wasserhaushalt vorhanden.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Boden

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Fläche

- Innerhalb des sonstigen Sondergebietes erfolgt die Gründung der Solarmodule mittels Rammfundamenten, sodass eine nachhaltige Versiegelung des Bodens nicht notwendig wird.
- Zur Erschließung der Planteile ist die Anlage eines teilversiegelten Schotterweges in einem Umfang von 227 m² notwendig.
- Es handelt sich vorliegend um intensiv genutztes Ackerland. Entsprechend ist während der befristeten Betriebsdauer des Solarparks hier eine ackerbauliche Bewirtschaftung nicht möglich.
- Hansestadt Wismar vom 08.03.2019: Die Hansestadt Wismar stimmt dem Vorentwurf mit dem Hinweis zu, dass im weiteren Planverlauf eine Auseinandersetzung mit den Bodenwertzahlen der in Anspruch genommenen landwirtschaftlichen Flächen erfolgt.
- Stellungnahme des Amtes für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg vom 25.02.2019: Gemäß Programmsatz 4.5 (2) Z LEP M-V darf die landwirtschaftliche Nutzung von Flächen ab der Wertzahl 50 nicht in andere Nutzungen umgewandelt werden. Eine Zielanwendung erfolgt ab einer Flächengröße von 5 ha. Programmsatz 4.5 (2) Z LEP M-V steht dem o. g. Vorhaben nicht entgegen.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Fläche

Umweltbericht zum Punkt 1.2 Überblick über die der Umweltprüfung zugrunde gelegten Fachgesetze und Fachpläne

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Wasser

- Im Geltungsbereich befinden sich keine Oberflächengewässer oder Gewässer II. Ordnung
- Anfallendes Niederschlagswasser kann innerhalb des Planungsraumes versickern. Eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser ist nicht zu befürchten, denn mit dem Vorhaben werden keine Stoffe freigesetzt, die die Qualität von Grund- und Oberflächenwasser beeinträchtigen können.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Wasser

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Klima und Luft

- Es liegen keine Luft- oder klimarelevanten Informationen vor.
- Allgemeine Aussagen zu den klimatischen Verhältnissen des Untersuchungsraumes beinhaltet der Umweltbericht.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Klima und Luft

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

- Der Geltungsbereich ist derzeit durch großflächige, intensive landwirtschaftliche Nutzung geprägt und hat demnach keine besondere Bedeutung als Lebensraum für geschützte Pflanzen und Tiere.

- Ein erhöhter Untersuchungsbedarf ergab sich für Reptilien, Amphibien, Offenland- und Gehölzbrüter. Unter Einhaltung der beschriebenen Vermeidungsmaßnahme ist von keiner Beeinträchtigung der relevanten und untersuchten Arten auszugehen.
- Die Bauzeit erfolgt außerhalb der Brutperiode oder es wird unmittelbar vor Baubeginn eine Kartierung der Fläche durchgeführt.
- Die Bauzeit ist außerhalb des Aktivitätszeitraumes der Reptilien geplant. Sollte sich die Bauzeit verschieben, wird ein Reptilienschutzzaun entlang der Bahnlinie aufgestellt, um ein Einwandern der Tiere zu verhindern.
- Die Bauzeit ist außerhalb der Hauptwanderungszeit der Amphibien geplant. Sollte sich die Bauzeit verschieben ist im Bereich des südlich verlaufenden Grabens ein Folienschutzzaun aufzustellen, um ein Einwandern der Tiere zu verhindern.
- Gesetzlich geschützte Biotope werden nicht in Anspruch genommen. Gehölze werden nicht beseitigt.
- Nordöstlich des Geltungsbereiches befindet sich Wald im Sinne des LWaldG MV. Zur Sicherung vor Gefahren durch Windwurf oder Waldbrand wird gemäß § 20 LWaldG MV ein Abstand von 30 m zwischen dem Solarpark und dem Wald eingehalten.
- Stellungnahme des Forstamtes Bad Doberan vom 08.03.2018: Angrenzend zum Geltungsbereich befindet sich Wald. Zur Sicherung von Gefahren durch Windwurf oder Waldbrand ist der gesetzliche Waldabstand von 30 m zu berücksichtigen.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Landschaftsbild

- Der Planungsraum ist durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung und die Nähe zur Bahnlinie geprägt. Durch die bestehende Vorprägung hat der Planungsraum keine Bedeutung für die Erholungsnutzung.
- Es liegen keine weiteren umweltbezogenen Informationen zum Schutzgut Landschaftsbild vor.
- Allgemeine Aussagen beinhaltet der Umweltbericht.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Landschaftsbild

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung

- Um Blendwirkungen ausschließen zu können, wurde zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 16 „Solarpark Neuburg“ durch das Ingenieurbüro Eva Jenenichen eine Blendanalyse (Stand März 2019) durchgeführt. Die Analyse kommt zu dem Ergebnis, dass eine physiologische und eine psychologische Blendung ausgeschlossen ist.

- Stellungnahme der Deutsche Bahn AG vom 07.03.2019: Von den Modulen der geplanten Photovoltaikanlage dürfen keine Blendwirkungen und Spiegelungseffekte mit Beeinträchtigungen des Eisenbahnverkehrs ausgehen.
- Stellungnahme des Eisenbahn-Bundesamtes vom 14.02.2019: Der Betreiber der geplanten Anlage hat sicherzustellen, dass von den Modulen keine Blendwirkungen auf den Eisenbahnverkehr ausgehen. Signalverwechselungen o.ä. durch Blendungen müssen ausgeschlossen werden.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

- Auf dem überplanten Flurstück 103 der Flur 1 der Gemarkung Neuburg sind die Bodendenkmale Neuburg 21, 22 und 33 betroffen.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

- Schutzgebiete werden durch die vorliegende Planung nicht berührt.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

Ergebnis der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten und Begründung der gewählten Planvariante

Die Nähe zur Bundesautobahn erzeugt eine gewisse Vorbelastung des gewählten Standortes. Negative Beeinflussungen anderer diskutierter Standorte konnten so vermieden werden.

Die Anlage verzichtet auf die Umsetzung fossiler Energieträger zu Gunsten der Erzeugung von Solarenergie. Der erzeugte Strom soll in das öffentliche Versorgungsnetz eingespeist werden.

Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Alle übergeordneten Planungsziele und die Entwicklungsziele der Gemeinde Neuburg wurden innerhalb des Bauleitplanverfahrens berücksichtigt.

Am 23.08.2018 hat die Gemeinde Neuburg den Aufstellungsbeschluss für 5. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich „Solarpark Neuburg“ der Gemeinde Neuburg gefasst.

Ziel der 5. Änderung des Flächennutzungsplans ist es, durch die Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes die Realisierung und den Betrieb einer Freiflächenphotovoltaikanlage einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen planungsrechtlich zu ermöglichen und die Erzeugung von umweltfreundlichem Solarstrom zu sichern.

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des Flächennutzungsplans ist in der Planzeichnung im Maßstab 1: 1.500 dargestellt und beläuft sich auf eine Fläche von rund 3 ha. Der Planungsraum erstreckt sich östlich der Bahnlinie Wismar - Rostock auf das Flurstück 103 der Flur 1 in der Gemarkung Neuburg.

Die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes wurden bei der Aufstellung des Bebauungsplans berücksichtigt. Es erfolgte eine ausführliche Bestandserfassung der Schutzgüter und eine Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die verschiedenen Schutzgüter.

Die eingehende Prüfung der Umweltverträglichkeit der Planung auf die zusammengefassten Schutzgüter ergab, dass mögliche Beeinträchtigungen nicht die Erheblichkeitskennwerte überschreiten.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neuburg hat die 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Neuburg mit Stand vom September 2021 am 25.11.2021 beschlossen und festgestellt. Die Begründung einschließlich Umweltbericht mit Stand vom September 2021 wurde am 25.11.2021 gebilligt.